

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über die eidgenössische Staats-
kasserverwaltung.

(Vom 23. Juli 1858.)

Tit. I

Es konnte nicht die Aufgabe und darum auch nicht die Ansicht Ihrer Kommission sein, die ganze Finanzverwaltung des Bundes bis in alle Details zu prüfen.

Dazu wäre bei so vielfältigen verschiedenen Verwaltungen, die aber in ihrem Endergebniß begreiflich allein durch das Finanzdepartement laufen, weit mehr Zeit erforderlich gewesen, als ihr zustand; zudem hatte der Ständerath dieses Jahr die Initiative; ihm lag daher zunächst eine umfassende und gründliche Prüfung der Staatsrechnung in ihren materiellen Ergebnissen, wie in formeller Beziehung ob.

Im Hinblick jedoch auf diejenigen Postulate, welche voriges Jahr von der nationalrätthlichen Kommission motivirt worden waren, und mit Rücksicht darauf, daß in Folge des Kriegsanleiheus von ursprünglich 12 Millionen Franken ein sehr beträchtliches verfügbares Kapital in die eidg. Kassen geflossen war, hielt Ihre Kommission dafür, es dürste ihre Hauptaufgabe sein, die Staatskasserverwaltung etwas genauer zu prüfen, um zu ermitteln, in wiefern den sachbezüglichen Beschlüssen der Bundesversammlung wirklich nachgelebt und in wieferne die Anleiheusgelder sachgemäß und in einer für die eidgenössische Verwaltung vortheilhaftesten Weise verwendet worden seien.

Laut dem bundesrätthlichen Geschäftsbericht (Seite 560) blieb von dem laut Botschaft des Bundesrathes vom 17. Juni 1857 auf einen Reinertrag von Fr. 10,399,588. 42 reduzirten Anleihen, nach Abzug der Kosten der Gränzbewachung, der Neuenburger - Okkupationskosten und der durch Dr. Stockmayer nachträglich noch verrechneten Unkosten die Summe von Fr. 7,608,803. 76 übrig.

Laut Seite 563 des bundesrätthlichen Berichtes sind aber im laufenden Jahr nebst den auf den 31. Dez. 1856 hypo-
thekarisch versicherten Fr. 2,305,173. 98
und der Bankdepositen von „ 400,000. —

Fr. 2,705,173. 98

neu angelegt worden :

- 1) auf grundpfändliche und anderweitige Versicherung Fr. 4,971,306. 48
 (worunter 4 Millionen an die Centralbahngesellschaft);
- 2) gegen einfache Obligo bei verschiedenen Bankanstalten „ 6,750,000. —

Neu angelegt wurden demnach im Ganzen: Fr. 11,721,306. 48

Dazu den oben bezeichneten Bestand der grundpfändlichen Anleihen und Bankdepósitos hinzugezählt, ergiebt eine Gesammtsumme von Fr. 14,426,480. 46
 Zur Abzahlung gelangten „ 1,985,437. 46

wodurch der Kapitaletat sich Ende 1857 auf . Fr. 12,441,043. — herausstellt, wie dieß auf Seite 37 der gedruckten Staatsrechnung im Etat auf den 31. Dezember 1857 erscheint.

Ihre Kommission beabsichtigt nicht, hier auf diejenigen Bemerkungen zurückzukommen, welche rücksichtlich der Anleihen an verschiedene Eisenbahnen und schweizerische Bankinstitute, bei Anlaß der Budgetberatung, in Uebereinstimmung mit den Ansichten der betreffenden Kommission gemacht worden sind, und welche zu dem Beschlusse führten, den Sie, Lit., am 10. Juli gefaßt haben, dem der Ständerath bereits am 17. d. M. beigetreten ist.

Dagegen erlaubt sich Ihre Kommission, Ihnen das Ergebnis ihrer Untersuchung in so weit vorzulegen, als es die Fr. 971,306. 48 betrifft, welche laut Seite 563 des bundesrätlichen Berichtes „auf grundpfändliche „und anderweitige Versicherung neu angelegt“ worden sind.

Diese gegen grundpfändliche oder anderweitige Versicherung gemachten neuen Anleihen sind nämlich laut Ausweis der Staatskassen-Verwaltung die hier nachfolgenden:

Anwendungen	i. J. 1857 auf	3½ %	4 %	4½ %	5 %
Katholische Kirche	25,000. —				
Stand Solothurn (resp. die Bank)		300,000. —			
Waisenbehörde Ariens		26,274. 60			
Oberst Buchwalder				36,231. 88	
Karlen in Erlimbach				45,000. —	
Dr. Hildebrand				108,800. —	
Notar Wildbolz					80,000. —
Loche, Baugesellschaft					250,000. —
Loche, Municipalität					100,000. —
					<u>430,000. —</u>
					<u>190,031. 88</u>
					<u>326,274. 60</u>
					<u>25,000. —</u>
					<u>Fr. 971,306. 48</u>

Was zunächst die 5 prozentigen Anleihen betrifft, so könnte in Betreff aller drei die Frage aufgeworfen werden, ob sie der Vorschrift des Art. 6 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 entsprechen, welcher vorschreibt:

„Es sollen aus den eidgenössischen Fonds keine Darlehen unter 2000 Franken und keine über 50,000 Franken neuer Währung an dieselbe Person gemacht werden.“

Sie wollen im Hinblick auf diese gesetzliche Bestimmung entschuldigen, wenn wir Ihnen über die Kapitalanwendungen, die dieser Bestimmung — nach unserer Ansicht — nicht streng entsprechen, etwas einlässlichere Mittheilungen machen. Ihre Kommission glaubt, um so eher über hier Erwähntes hinweggehen zu können, als zu Gunsten der Anleihen an die Baugesellschaft und an die Municipalität in Locle, gegen welche zudem genügende Grundversicherung geleistet worden ist, da dieselben einer Gesellschaft oder einer Korporation, somit einer moralischen Person gemacht worden sind, der vorerwähnte Art. 6 vielleicht extensiv interpretiert werden durfte.

Auch über das Anleihen von Fr. 80,000 an Herrn Wildbolz, gegen welches mittelst einer notariell gefertigten Verpfändungsurkunde der eidg. Kasse Fr. 100,000 Obligationen auf das neue eidg. Anleihen zur Sicherheit hinterlegt worden sind, kann Ihre Kommission um so eher hinweggehen, als dieses Anleihens unter der Bezeichnung „an einen Partikularen in Bern“ Fr. 80,000 bereits in dem bundesrätlichen Berichte, das Anleihen betreffend, vom 17. Juni v. J., erwähnt wird, so daß dasselbe gleichsam durch die Bundesversammlung selbst, die damals stillschweigend darüber hinwegging, gutgeheißen worden ist.

Ein Bedenken in formeller Beziehung hat im Schooße Ihrer Kommission das am 31. März 1857 an Herrn Dr. Hildebrand gemachte Anleihen von Fr. 108,800 erweckt.

Hinlängliche materielle Sicherheit war nach der Ansicht Ihrer Kommission indessen auch bei diesem Anleihen, obschon von Herrn Hildebrand keine notariell gefertigte Verpfändungsurkunde mit den hinterlegten Beziehungsscheinen im Betrag von Fr. 117,000 ausgestellt worden ist, wie dies das Gesetz bei Pfandobligationen vorschreibt, schon darum vorhanden, weil, wie sich der Bericht des eidg. Staatskassiers vom 31. März ausspricht, „im schlimmsten Fall, d. h. wenn die Zahlung ganz ausbleiben sollte, man um den entsprechenden Betrag Obligationen zurückgekauft hätte, die denn gegen die hinterlegten Beziehungsscheine nicht ausgehändigt worden wären.“

Es ist überdies wohl um so überflüssiger, über die materielle Sicherheit dieses Anleihens hier ein Mehreres beizufügen, als das ganze Anleihen laut Seite 28 der Generalrechnung „Eingänge“ unter der Rubrik „eidgenössische Kapitalien“ Kapitalrückzahlungen von Schuldtiteln zu $4\frac{1}{2}$ % mit Fr. 108,800 bereits am 15. Mai 1857 der eidg. Kasse zurückbezahlt worden ist.

Ungünstiger gestaltet sich jedoch die formelle Seite dieser Verhandlung.

Wir wollen nicht davon reden, daß es überhaupt nicht gut aussieht, wenn ein Staatsgläubiger bei der Staatskasse erst das Geld erhebt, um es derselben Staatskasse wieder anzuleihen, wie dies hier wirklich der Fall war; sondern es wurden im Schooße Ihrer Kommission ernste Zweifel darüber ausgesprochen, ob bei diesem Anleihen nicht eine der wichtigsten Vorschriften des Gesetzes vom 23. Dezember 1851, dieselbige nämlich, daß nur der Bundesrath und nicht das Finanzdepartement Anleihen aus den eidg. Geldern machen dürfe, übersehen worden sei.

Da im Publikum die Sache schon besprochen worden ist, und zwar ohne gehörige Sachkenntniß, so hält sich Ihre Kommission für verpflichtet, Ihnen, Eit., den ganzen Sachverhalt wie er aus den Akten erhellt, vorzulegen.

Von dem am 13. Januar 1857 mit dem Herrn Bankdirektor Dr. Stodmayer von Stuttgart für sich und im Namen der Herren Dörtenbach u. Komp. in Stuttgart und mehrerer Bankhäuser in Frankfurt am Main abgeschlossenen Anleihen von sechs Millionen zu $4\frac{1}{2}$ % übernahm das Haus Dörtenbach und Komp. in Stuttgart, laut Schreiben des Herrn Dr. Stodmayer vom 11. Januar 1857, sämtliche Einzahlungen. Diese Firma allein erschien daher der Eidgenossenschaft gegenüber als verpflichteter Gegenkontrahent für sechs Millionen; ihr allein mußte ein Conto eröffnet werden. Bis zum 31. März aber sollten, nach Abzug der in §. 3 stipulirten Kursdifferenzen, gemäß welchen per hundert Franken Nominalkapital vier und neunzig Franken einbezahlt werden mußten, sämtliche 6 Millionen an die schweizerische Eidgenossenschaft verabsolgt werden. Von diesen 6 Millionen des $4\frac{1}{2}$ % Anleihe, zu deren Einzahlung sich Dörtenbach u. Komp. allein verpflichtet hatten, hatte, so wie mehrere schweizerische Bank- und Geschäftshäuser, Herr Prof. Hildebrand Fr. 400,000 einzuzahlen übernommen.

Bis zum 31. März hatte Herr Prof. Hildebrand laut Bericht der Staatskasse-Verwaltung für die Rechnung des Hauses Dörtenbach und Komp. bereits Fr. 256,721. 22 eingezahlt.

Herr Hildebrand hätte daher auf den 31. März, als dem letzten Termin, noch Fr. 119—120,000 einzahlen sollen. Ein dießfälliges Schreiben des eidg. Staatskassiers an den Chef des eidg. Finanzdepartements lautet wörtlich wie folgt:

„Bern, den 30. März 1858.

„ Herr Bundesrath!

„Dem Hrn. Prof. Dr. Hildebrand dahier wurde Seitens der Herren Dörtenbach u. Comp. in Stuttgart Fr. 400,000 vom eidg. Anleihen abgegeben. Derselbe hat bis jetzt im Ganzen eingezahlt Fr. 256,721. 22 und hat somit noch zu zahlen circa Fr. 119 à 120,000. Er verlangt

nun in mitfolgender Zuschrift für einen Saldo von circa Fr. 108,000 Zahlungsausschub während des Monats April. Zur Begründung dieses Ausschubs-Begehrens führt er den Umstand an, daß er bis dahin von den Herren Dörtenbach nur 2 Scheine von zusammen Fr. 117,000 erhalten habe, was zur Folge gehabt, daß er auch die weiter benötigten Summen nicht habe aufbringen können. Die Verzögerung der Einsendung weiterer Scheine Seitens des Herrn Dörtenbach fällt jedoch letztern Herren nicht zur Last, sondern hat ihren Grund einfach darin, daß erst infolge mittlerweile erhaltener Aufschlüsse Seitens der Herren Wildholz und Hildebrand, deren Rechnungen festgestellt und die Gesamtsumme ihrer Einzahlungen erst vor wenigen Tagen den Herren Dörtenbach und Comp. konnte aufgegeben werden. Für Sicherheit des ausstehenden Saldo hinterlegt Herr Dr. Hildebrand die mitfolgenden beiden Scheine per Fr. 117,000, gegen welche allein die Obligationen können bezogen werden, und da die letztern infolge Verständnisses mit den Herren Dörtenbach u. Comp. in größern Parthien von der Staatskasse an die diesseitigen Anleihs-Uebernehmer sollen abgegeben werden, so können auch die betreffenden Obligationen bis nach erfolgter Zahlung einfach hier zurückgezogen werden. Im schlimmsten Falle, d. h. wenn die Zahlung ganz ausbliebe, so hätte man nur den entsprechenden Betrag Obligationen zurückgekauft. Uebrigens anerbietet Herr Dr. Hildebrand die Entrichtung von Verzugs-Zinsen à $4\frac{1}{2}$ %. Ich sehe in der Gewährung des gestellten Gesuchs keine Gefahr und bitte um Ihren gefälligen Entscheid. Entsprechenden Falls müßte der fehlende Betrag der Rechnung des Herrn Dörtenbach gutgeschrieben und die ganze Operation als eine vorübergehende Kapitalanlage behandelt werden.

„Mit vollkommener Hochachtung

der eidgen. Staatskasser:

„(Sig.) Karl Spitteler.“

Das Finanzdepartement antwortete der Staatskasse nun wörtlich Folgendes :

„Auf Ihren Bericht vom Heutigen theilen wir Ihnen mit, daß wir Ihren Antrag in Bezug der Fristgestattung für Herrn Professor Hildebrand wegen Einzahlung der Restanz des von ihm übernommenen eidg. Anleihs-Betrags genehmigt haben und Sie hiemit autorisirt sind, das Ihnen in dieser Sache weiter erforderlich Scheinende vorzulegen.“

In Folge dessen und nachdem Hr. Hildebrand am 2. April Franken 10,800 eingezahlt hatte, wurden dem Herrn Dörtenbach am 3. April, als durch Herrn Hildebrand eingezahlt, Fr. 108,845. 91 gutgeschrieben, gleichzeitig aber wurde dem Herrn Professor Hildebrand als Schuldner der Eidgenossenschaft ein Conto für ein Kapital von Fr. 108,800 vom 1. April an zu $4\frac{1}{2}$ % verzinslich aufgethan.

Die Frage, die nun im Schooße Ihrer Commission entstand, war diejenige: War hiezu nicht gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1851 die Genehmigung des Bundesraths nöthig, da es sich nicht nur

um eine Fristgestattung, wie das Finanzdepartement sich in seinem Schreiben vom 31. März ausdrückt, sondern wie es eine geordnete Geschäftsführung und richtige Buchhaltung bedingt, um ein Anleihen handelte?

Fristgestattung hätte nämlich nur von Dörtenbach nachgesucht und auch nur ihm erteilt werden können, da diese Firma allein der Eidgenossenschaft gegenüber verpflichtet war.

Durch die Operation, wie sie stattfand, wechselte man aber den Schuldner. Bis zum 31. März war Dörtenbach verpflichteter Gegenkontrahent; nachdem man aber am 3. April denselben mit den fehlenden Fr. 10²,800 sammt Zins kreditirt, so daß die Rechnung mit ihm auf diesen Tag für die sämmtlichen 6 Millionen, die dieses Haus einzuzahlen übernommen hatte, abgeschlossen werden konnte, erschien Herr Hildebrand als Schuldner für diese Summe. Daß auch der Staatskassier annahm, es handle sich um eine „vorübergehende Kapitalanwendung“, und nicht um eine bloße Fristgestattung, erhellt aus dessen vorerwähntem Bericht vom 31. März 1857 und aus dem Umstande, daß in das Zinsbuch der 4 $\frac{1}{2}$ % Anleihen dieses Anleihen von Fr. 108,800 an Herrn Hildebrand eingeschrieben und dabei bemerkt wurde, es sei dasselbe gegen Pfandobligationen gemacht worden.

Daß auch der Chef des Rechnungswesens, welcher muthmaßlich den Bericht über die Verhandlungen des Finanzdepartements im bundesrätlichen Geschäftsberichte verfaßt hat, derselben Ansicht war, ergibt sich daraus, daß er Seite 563 das Anleihen von Fr. 108,800 an Professor Hildebrand unter den neu gemachten Kapitalanlagen aufnimmt.

Daß endlich auch der Bundesrath dieß ähnlich auffaßte, muß aus der in seinem Namen gestellten Staatsrechnung abgenommen werden, wo auf Seite 28 das Anleihen unter den zurückbezahlten eidg. Kapitalien aufgeführt wird.

Diesen übereinstimmenden Ansichten gegenüber hat der Chef des eidg. Finanzdepartements, sich auf seine vorerwähnten schriftlichen Berichte beziehend, in der Mitte der Kommission die Ansicht festgehalten, es habe sich nur um eine „Stündigung“ gehandelt, welche nicht vom Bundesrath genehmigt zu werden brauchte; auch wurde er allerdings nicht angestanden haben, wenn er diese Verhandlung für ein Anleihen angesehen hätte, die Genehmigung des Bundesrathes einzuholen. Ihre Kommission stellt dießfalls keinen besondern Antrag, hielt sich aber für verpflichtet, Ihnen, indem die Frage ohne materiellen Werth ist und die Rückzahlung 40 Tage nach dem Geschäftsabschluß, (am 15. Mai) erfolgt ist, den ganzen Sachverhalt, wie er sich aus den Akten ergibt, vorzulegen.

Die übrigen 4 $\frac{1}{2}$ % Anleihen sind gehörig hypothekarisch versichert, und geben daher zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der auffallende Umstand, daß am 31. Juli 1857 wieder ein Anleihen zu 3 $\frac{1}{2}$ % gemacht wurde, während die Bundesversammlung am 29. Juli gl. J. beschlossen hatte, alle Anleihen unter 4 % wenn möglich aufzukünden, wurde durch ein Versehen entschuldigt.

Dies sind die Bemerkungen, zu welchen sich Ihre Kommission in Betreff der im Laufe des vorigen Jahres gemachten Hypothekendarleihen veranlaßt sieht.

Der Vorstand des eidgenössischen Finanzdepartements gab die faktische Darstellung des Verhältnisses, wie sie von der Kommission vorgelegt war, im Wesentlichen als richtig zu; dagegen aber wich er davon ab, wie das Geldgeschäft mit Hrn. Professor Hildebrand aufzufassen sei, worauf zunächst alles ankommen müsse. Das Finanzdepartement habe das Verhältniß lediglich als eine Stundung (attermoiement) aufgefaßt, während die Kommission von der Ansicht ausgehe, daß ein förmliches Anleihen vorliege, wozu allerdings die Genehmigung des Bundesrathes erforderlich gewesen wäre. Abgesehen aber von dem Umstande, daß, wie die Kommission selbst zugebe, von einer Schädigung der Bundeskasse unter keinen Umständen die Rede habe sein können, glaube das Departement, nur innerhalb seiner Kompetenz gehandelt zu haben, und dies um so mehr, als bei dem damaligen Geldüberflusse der Staatskasse durch die Herrn Hildebrand gewährte Stundung oder, wie die Kommission es auffasse, durch das an denselben gemachte Anleihen der Bundeskasse lediglich ein Vortheil erwachsen sei. Wie die Kommission sich dießfalls einer bestimmten Antragsstellung enthalten habe, so glaube auch das Departement, daß es nicht im Falle sei, von daher einen Vorwurf an sich kommen lassen zu müssen.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über die eidgenössische Staatskasseverwaltung.
(Vom 23. Juli 1858)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1858
Date	
Data	
Seite	302-308
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 535

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.